

**3. Nachtrag zum
Einnahmeverteilungsvvertrag
der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“)**

Präambel

Zwischen den im RNN tätigen Unternehmen, die im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“) Verkehrsleistungen unter Anwendung des RNN-Tarifs als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Allgemeinem Eisenbahngesetz erbringen, („Verbundunternehmen“) besteht ein Vertrag über die Aufteilung der im Rahmen des Verbundverkehrs im RNN erzielten Einnahmen („Einnahmeverteilung“) vom 1. November 2008 in Form des zweiten Nachtrags vom 24. Juli 2017 (der „EAV“).

Bei der Anwendung der Regelungen des EAV zur Erstellung der Endabrechnung der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass die Regelungen in der Praxis wegen Inkongruenz nicht umsetzbar waren. Die Parteien des EAV beabsichtigen daher, die entsprechenden Regelungen anzupassen. Mit der Unterzeichnung dieses 3. Nachtrags zum EAV akzeptieren die Parteien ausdrücklich auch die Geltung der übrigen Regelungen des EAV in Form des zweiten Nachtrags, die durch diesen 3. Nachtrag unverändert bleiben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

§ 4 Abs. (5) des EAV wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Vertragspartner übermitteln der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH („RNN GmbH“) die Testate der von ihnen gemäß § 4 Abs. (1) gemeldeten Einnahmen für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens zum 31. März des Folgejahres. Die vorerst untestierte Endabrechnung wird von der RNN GmbH bis spätestens zum Ende des auf den Eingang des letzten Testats folgenden Monats erstellt, grundsätzlich also zum 30. April.“

§ 2

Die INGmobil GmbH wird rückwirkend zum 15.12.2019 Vertragspartner im RNN-Einnahmeverteilungsvvertrag. Die INGmobil GmbH übernimmt die Alterlösanteile der Stadt Ingelheim, siehe Anlage 1 zu diesem Nachtrag.

§ 3

Dieser Nachtrag Nr. 3 zum Einnahmeverteilungsvvertrag vom 01. November 2008 tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Im Übrigen gelten die Regelungen des Einnahmeverteilungsvvertrag der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“) unverändert fort.

UNTERSCHRIFTSSEITE FOLGT

Mainz, den
DB Regio Bus Mitte GmbH

.....

Sien, den
Rudolf Herz GmbH & Co. KG

.....

Mainz, den
Vlexx GmbH

.....

Koblenz, den
Trans Regio
Deutsche Regionalbahn GmbH

.....

Idar-Oberstein, den
Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

.....

Ingelheim am Rhein, den
INGmobil GmbH

.....

Mannheim, den
DB Regio AG

.....

Mainz, den
ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH

.....

Bingen am Rhein, den
Stadtwerke Bingen am Rhein

.....

Bad Kreuznach, den
Stadtbus Bad Kreuznach GmbH

.....

Gemünden, den
Scherer Reisen GmbH

.....